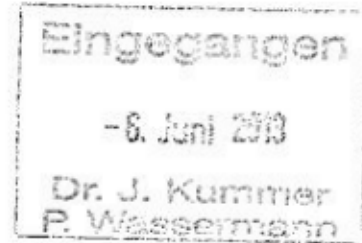


Ausfertigung



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 411/12

vom

4. Juni 2013

in dem Rechtsstreit

1. Marion Stein,
2. Michael Bauer,

beide wohnhaft [REDACTED]

Beklagte und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Kummer und Wassermann -

gegen

[REDACTED] S [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. Reinelt und Dr. Genius -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Juni 2013 durch den Vorsitzenden Richter Ball, den Richter Dr. Frellesen, die Richterin Dr. Milger sowie die Richter Dr. Achilles und Dr. Schneider

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I vom 6. Dezember 2012 wird zurückgewiesen, weil weder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 2 ZPO abgesehen.

Die Beklagten tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Wert des Beschwerdeverfahrens beträgt 26.923,67 €.

Ball

Dr. Frellesen

Dr. Milger

Dr. Achilles

Dr. Schneider

Ausgefertigt:



Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs

